

Herzlich willkommen in der Steuerberatungskanzlei Jens Jaschek



Der Wasserturm ist das Wahrzeichen der Quadratestadt Mannheim und nur einer von vielen schönen Gründen nach Mannheim zu kommen...

... eigentlich weiß man es ja genau: Der Steuertermin oder der Abgabetermin für die Steuererklärung rückt immer näher, und dennoch schieben wir diese Aufgabe immer wieder vor uns her... - das ist allzu menschlich! Und dann dieser unübersichtliche Paragraphendschungel, dieser Formularwust: Ja, selbst dann, wenn wir eine Erstattung erwarten, fällt es manchem schwer, die Kurve zu kriegen!

Und die **Steuererklärung auf einem Bierdeckel** - die wird wohl auch noch eine ganze Zeit eine Vision bleiben... Können Steuern Freude machen? Egal ob als **Privatperson, Freiberufler, Kleinunternehmer oder Verein**: Das vielfach ungeliebte Thema "Steuern" verliert seinen Schrecken, wenn wir das einfach gemeinsam angehen! Vertrauen Sie doch uns Ihre Steuerangelegenheiten an!

Viele zufriedene Mandanten meiner Kanzlei sagen überzeugt: "**Bei meinem Steuerberater Jens Jaschek fühle ich mich richtig gut aufgehoben!**"



1 DIE MANDANTEN | INFORMATION

Themen dieser Ausgabe

- Sponsoringaufwendungen einer Gemeinschaftspraxis
- Betrugsversuche mit Phishing-Mails
- Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn
- Diverse Gesetzesänderungen zum Jahreswechsel (Übersicht)
- Kein Betriebsausgabenabzug für das Erststudium
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen
- Abzug von Prozesskosten
- Baukindergeld soll verlängert werden

Ausgabe Nr. 1/2021 (Januar/Februar)

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

willkommen im neuen Jahr 2021! Mögen Sie – trotz aller corona-bedingten Einschränkungen einen guten Start gehabt haben: Ein Jahr, mit ganz besonderen Herausforderungen...

Jahreswechsel - obwohl dieses Datum ja eigentlich ganz willkürlich ist für neue Weichenstellungen - werden gern zum Anlass genommen, in der Zeit „zwischen den Jahren“ sich nicht nur um die kaufmännische Inventur und die Bilanzvorbereitung zu kümmern, sondern auch einmal inne zu halten, und eine viel gründlichere „Inventur“ zu machen:

- Bin ich, sind wir nicht nur mit unserem Job, unserem Geschäft noch auf dem richtigen Weg, oder ist es Zeit, umzusteuern?
- Ist meine Work-Life-Balance in einem gesunden Verhältnis?
- Setze ich in meinem Leben die richtigen Prioritäten?

Vielfach macht es erst dieses Innehalten möglich, Fehlentwicklungen zu erkennen, und den Kurs neu auszurichten, weil im Alltag einfach immer etwas Wichtiges anliegt, und so für grundsätzliche Überlegungen kaum Zeit bleibt.

Im vergangenen Jahr haben für viele Menschen, ja nahezu für jeden die Maßnahmen rund um die Abwehr des Corona-Virus noch ganz neue Herausforderungen mit sich gebracht: Egal ob als ArbeitnehmerIn in Kurzarbeit, Alleinerziehende Freiberuflerin mit Home-Schooling oder Unternehmer mit Einzelhandelsgeschäft, der sich nun ganz neue Strategien gegen den schier übermächtigen Online-Handel ausdenken muss: Wir alle müssen uns wohl noch eine ganze Weile mit den Einschränkungen arrangieren, den optimalen Weg für uns finden!

Um die dadurch entstehenden Härten abzufedern wurden diverse Hilfsprogramme aufgelegt, mit vielen gibt es etliche Probleme (siehe zum Beispiel die Novemberhilfen, die bei vielen Berechtigten immer noch nicht angekommen sind). Vielfach ist die Unterstützung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers mindestens ratsam, manchmal unverzichtbar (Stichwort: Vergleich mit Vorjahreszahlen). Und was ist bei Neugründungen, bei saisonal stark schwankenden Umsätzen, etc. – kompetenter Rat wird jetzt noch wichtiger! **Nutzen Sie daher rechtzeitig meine Beratungsangebote!**

Nachfolgend haben wir auch in dieser Ausgabe wieder aktuelle Urteile und Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht für Sie zusammengestellt. Wie bei den letzten Ausgaben mit Direkt-Links zu den entsprechenden Rechtsquellen! Und wie immer gilt der Erfahrungsgrundsatz: **Rechtzeitige Beratung im Vorfeld spart unnötiges Steuergeld und unnötige (schlechte) Erfahrungen.**

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag und eine erfolgreiche Woche sowie ein erfolgreiches Jahr 2021 und bleiben Sie gesund 😊,

Ihr

Jens Jaschek

Unternehmer

Sponsoringaufwendungen einer Gemeinschaftspraxis

Sponsoringaufwendungen einer ärztlichen Gemeinschaftspraxis sind Betriebsausgaben, wenn durch das Sponsoring das unternehmerische Ansehen der Arztpraxis gesichert oder erhöht wird, indem der Empfänger des Sponsorings öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring oder auf die unternehmerischen Leistungen der Gemeinschaftspraxis hinweist. Dabei ist es unschädlich, wenn der Sponsorempfänger vor allem auf die Tätigkeit und Qualifikation der einzelnen Ärzte der Gemeinschaftspraxis hinweist.

Hintergrund: Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die betrieblich veranlasst sind.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine ärztliche Gemeinschaftspraxis im Bereich der Sportmedizin. An ihr beteiligt waren die Ärzte K und H. Die Gemeinschaftspraxis erzielte im Jahr 2019 Einnahmen in Höhe von ca. 946.000 €. Sie sponsorte zwei Sportler mit insgesamt rund 100.000 €. Hierfür mussten die Sportler u. a. auf ihrer Sportkleidung Logos der Internetadresse der Arztpraxis („Arztpraxis XY.de“) tragen; auf der Internetseite wurden vor allem die beiden Ärzte K und H vorgestellt. Die Gemeinschaftspraxis machte die Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt ging von einer privaten Mitveranlassung des Sponsorings aus und beanstandete zudem, dass auf der beworbenen Internetseite nicht die Gemeinschaftspraxis, sondern die beiden Ärzte K und H präsentiert worden seien.

Entscheidung: Der BFH gab der hiergegen gerichteten Klage statt:

- Die Sponsoringaufwendungen waren betrieblich veranlasst. Denn durch das Sponsoring wurde das unternehmerische Ansehen der Arztpraxis gesichert bzw. erhöht, weil die beiden Sportler öffentlichkeitswirksam auf das Sponsoring und auf die Dienstleistungen der Gemeinschaftspraxis hingewiesen haben.
- Unbeachtlich war, dass auf der Internetseite, auf die die beiden Sportler hingewiesen haben, vorrangig die Tätigkeit der beiden Ärzte K und H dargestellt wurde und nicht die Tätigkeit der Gemeinschaftspraxis. Bei einer freiberuflichen Tätigkeit kommt es nämlich vorrangig auf den einzelnen Berufsträger an und nicht auf die Personengesellschaft.
- Für eine private Mitveranlassung fehlten Anhaltspunkte. Aus einer Sportbegeisterung der beiden Ärzte ergibt sich jedenfalls noch keine private Veranlassung für das Sponsoring.
- Die Höhe der Sponsoringaufwendungen von ca. 100.000 € jährlich war nicht zu beanstanden. Denn immerhin hat die Gemeinschaftspraxis jährliche Einnahmen von ca. 946.000 € erzielt.

Hinweis: Im Streitfall war das Abzugsverbot für unangemessene Betriebsausgaben nicht anwendbar. Das Abzugsverbot greift nur dann, wenn die Betriebsausgaben unangemessen hoch sind und die private Lebensführung des Unternehmers berühren. Ein Bezug zur privaten Lebensführung war beim vorliegenden Sponsoring nicht erkennbar. Dies kann anders zu beurteilen sein, z. B., wenn der Sponsor einen Verein fördert, in dem er selbst spielt, oder wenn er einen Angehörigen durch sein Sponsoring unterstützt.

(Rechts-)quelle(n): "Abzug von Sponsoringaufwendungen einer Freiberufler-Praxis“:

- BFH, Urteil v. 14.7.2020 - VIII R 28/17:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/839708/>

Betrugsversuche mit Phishing-Mails

Zum Stichwort: Betrugsversuche mit Phishing-Mails über angebliche Coronahilfen der EU: Zurzeit kursieren E-Mails mit einem falschen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen und einen „Corona-Weihnachtsbonus“ für Soloselbständige, die angeblich vom Europäischen Rat und vom Bund gemeinsam angeboten werden.

Die betrügerischen E-Mails mit dem Absender „deutsch-land@ec.europa.eu“ stammen nicht von der Europäischen Kommission. Es handelt sich um einen Phishing-Versuch unter Vortäuschung der Identität der Vertretung der Europäischen Kommission in Deutschland.

Wichtiger Hinweis: Reagieren Sie nicht auf solche Phishing-E-Mails. Öffnen Sie den Anhang nicht. Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen in Deutschland in der Corona-Pandemie werden von Bund und Ländern gewährt, nicht direkt von der Europäischen Union. Vertrauenswürdige Informationen darüber finden Sie unter der von der Bundesregierung eingerichteten Webadresse www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

(Rechts-)quelle(n): "Warnung vor Betrugsversuch im Zusammenhang mit Corona-Hilfen“:

- EU-Kommission, Pressemitteilung v. 23.11.2020:
https://ec.europa.eu/germany/news/20201123-betrugsversuche-phishing_de

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn

Zahlt der Arbeitgeber Verwarnungsgelder, die gegen ihn als Fahrzeughalter festgesetzt werden, weil seine Fahrer falsch geparkt haben, führt die Zahlung zwar nicht zu Arbeitslohn. Denn der Arbeitgeber tilgt eine eigene Schuld. Allerdings kann der anschließende Verzicht auf einen Rückgriff gegen die Arbeitnehmer zu Arbeitslohn bei den Fahrern führen.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehört nicht nur das laufende Gehalt, sondern auch weitere Vorteile, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern als Gegenleistung für deren Arbeitsleistung gewährt.

Sachverhalt: Die Klägerin betreibt einen Paketdienst und beschäftigt Fahrer. Soweit die Klägerin keine Ausnahmegenehmigungen zum Parken in Halteverbotszonen erhalten hatte, nahm sie es in Kauf, dass ihre Fahrer im Halteverbot parkten, um die Pakete auszuliefern. Die Fahrer waren nach Angaben der Klägerin angewiesen, sich grundsätzlich an die Verkehrsregeln zu halten. Wurden bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung Verwarnungsgelder gegen die Klägerin als Fahrzeughalterin festgesetzt, zahlte sie diese. Das Finanzamt sah hierin lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und nahm die Klägerin für die Lohnsteuer in Anspruch.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Entscheidung: Auf die hiergegen gerichtete Klage verwies der Bundesfinanzhof (BFH) die Sache zur weiteren Prüfung an das Finanzgericht (FG) zurück:

- Die Zahlung der Verwarnungsgelder selbst führt nicht zu Arbeitslohn. Denn die Verwarnungsgelder wurden gegen die Klägerin als Fahrzeughalterin festgesetzt, so dass die Klägerin eine eigene Schuld beglich, nicht aber eine Schuld ihrer Fahrer.
- Zu Arbeitslohn könnte es aber dadurch gekommen sein, dass die Klägerin eine realisierbare Forderung in Gestalt eines Rückgriffs- oder Schadensersatzanspruchs gegen ihre Fahrer hatte und diese Forderung erlassen hat. Immerhin hat die Klägerin behauptet, dass sie ihre Fahrer angewiesen habe, sich an die Verkehrsregeln zu halten.
- Das FG muss nun aufklären, ob es einen derartigen vertraglichen Regressanspruch oder einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch der Klägerin gab und ob sie auf diesen verzichtet hat. Der Arbeitslohn wäre dann in dem Zeitpunkt zugeflossen, in dem die Klägerin zu erkennen gegeben hat, dass sie keinen Rückgriff nehmen wird.

Hinweise: Bei einem Verzicht auf einen realisierbaren Rückgriffs- bzw. Schadensersatzanspruch wäre steuerpflichtiger Arbeitslohn auch dann anzunehmen, wenn es im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse der Klägerin gelegen hätte, dass die Halteverbotszonen missachtet werden, um die Pakete schnellstmöglich ausliefern zu können. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers würde lohnsteuerlich nicht anerkannt werden, weil anderenfalls das rechtswidrige Tun der Arbeitnehmer steuerlich gebilligt werden würde.

Wären die Verwarnungsgelder gegen die Fahrer festgesetzt worden und hätte die Klägerin die Verwarnungsgelder bezahlt, hätte dies zu Arbeitslohn geführt, weil die Klägerin dann eine Schuld der Arbeitnehmer beglichen hätte.

(Rechts-)quelle(n): "Zahlung von Verwarnungsgeldern als Arbeitslohn":

- BFH, Urteil v. 13.8.2020 - VI R 1/17:
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/839707/>

Kein Betriebsausgabenabzug für das Erststudium

Aufgrund des gesetzlichen Abzugsverbots von Betriebsausgaben dürfen Kosten für ein Erststudium auch dann nicht abgezogen werden, wenn der Student bereits unternehmerisch tätig ist und das Studium diese Tätigkeit fördern soll. Bei einem Erststudium besteht nämlich immer auch ein Zusammenhang zur privaten Lebensführung.

Hintergrund: Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder für ein Erststudium waren nach früherer Rechtsprechung grundsätzlich nur als Sonderausgaben abziehbar. Im Jahr 2011 änderte der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen und erkannte die Aufwendungen nunmehr als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben an. Daraufhin führte der Gesetzgeber noch im Jahr 2011 ein Abzugsverbot für Kosten einer Berufsausbildung bzw. eines Erststudiums ein, das rückwirkend seit dem Veranlagungszeitraum 2004 gelten sollte.

Sachverhalt: Die Klägerin besuchte in Weißrussland eine Kunstschule und studierte anschließend dort. Sie schloss weder die Kunstschule noch das Studium ab. Im Jahr 2004 zog sie nach Deutschland und begann hier ein Studium der Slawistik und Kunstpädagogik, das sie im Jahr 2010 abschloss. Bereits in Weißrussland hatte die Klägerin als selbständige Künstlerin und Buchillustratorin gearbeitet und setzte diese Tätigkeit in Deutschland fort. Im Veranlagungszeitraum 2004 machte sie die Kosten für ihr Studium in Deutschland i.H. von ca. 9.000 € als Betriebsausgaben im Rahmen ihrer künstlerischen Tätigkeit geltend. Das Finanzamt berücksichtigte lediglich 4.000 € als Sonderausgaben. Hiergegen klagte die Klägerin und ging schließlich zum BFH. Während des Revisionsverfahrens im Jahr 2011 trat das gesetzliche Abzugsverbot für Studienkosten als Betriebsausgaben rückwirkend ab 2004 in Kraft.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage ab:

- Der Betriebsausgabenabzug ist wegen des 2011 verabschiedeten gesetzlichen Abzugsverbots für Kosten eines Erststudiums nicht möglich. Bei dem im Jahr 2004 in Deutschland begonnenen Studium der Slawistik und Kunstpädagogik handelte es sich um ein Erststudium und nicht um ein Zweitstudium. Denn die Klägerin hatte ihr vorheriges Studium in Weißrussland nicht beendet.
- Das gesetzliche Abzugsverbot für die Kosten eines Erststudiums gilt auch dann, wenn das Studium eine bereits ausgeübte Tätigkeit fördern soll. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass ein Erststudium auch der Persönlichkeitsentwicklung dient und damit stets auch privat veranlasst ist.
- Zwar ist das Abzugsverbot erst im Jahr 2011 verabschiedet worden; es sollte aber rückwirkend ab 2004 gelten und ist damit im Streitjahr 2004 anwendbar. Diese Rückwirkung ist verfassungsgemäß, weil die Steuerpflichtigen im Jahr 2004 und in den Folgejahren kein schutzwürdiges Vertrauen haben konnten, dass Aufwendungen für ein Erststudium als Betriebsausgaben abziehbar sein könnten. Dieses Vertrauen hätte allenfalls im Jahr 2011 entstehen können, als der BFH seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen änderte; hierauf hat der Gesetzgeber mit dem Abzugsverbot aber sogleich reagiert.

Hinweise: Der BFH durfte das Abzugsverbot anwenden, obwohl es erst im Revisionsverfahren in Kraft getreten ist.

Abziehbar bleiben die Kosten für ein Zweitstudium. Dies wäre hinsichtlich des Studiums in Deutschland der Fall gewesen, wenn die Klägerin ihr Studium in Weißrussland mit einer Abschlussprüfung beendet hätte. Der Abzug als Sonderausgaben hat den Nachteil, dass Sonderausgaben nur in dem Jahr abgezogen werden können, in dem sie angefallen sind. Ein Verlustvortrag oder -rücktrag ist nicht möglich.

(Rechts-)quelle(n): "Kein Betriebsausgabenabzug für das Erststudium":

- BFH, Urteil v. 16.6.2020 - VIII R 4/20 (VIII R 49/11):
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/839709/>

Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen wird nicht für die Reinigung der Fahrbahn der öffentlichen Straße vor dem Haus gewährt. Außerdem wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt nicht gewährt, soweit die Reparatur nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in der Werkstatt des Handwerkers durchgeführt wird.

Hintergrund: Für haushaltsnahe Dienstleistungen und für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt wird eine Steuerermäßigung von 20 % der Arbeitskosten gewährt. Diese Ermäßigung wird also direkt von der Steuer abgezogen. Der maximale Abzugsbetrag beläuft sich auf 4.000 € bei haushaltsnahen Dienstleistungen und auf 1.200 € bei Handwerkerleistungen.

Sachverhalt: Der Kläger zahlte im Streitjahr ca. 100 € für die öffentliche Straßenreinigung. Außerdem ließ er sein Hoftor durch einen Handwerker reparieren, der die Reparatur in seiner Werkstatt durchführte und danach das Tor wieder auf dem Grundstück des Klägers einbaute. Die Lohnkosten betragen ca. 980 €. Der Kläger machte für beide Posten jeweils 20 % als haushaltsnahe Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen geltend.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) verwies die Sache zur weiteren Prüfung an das Finanzgericht zurück:

- Die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen setzt voraus, dass die Dienstleistung im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Hierzu können auch Dienstleistungen gehören, die außerhalb der Grundstücksgrenze erbracht werden, sofern ein räumlicher Zusammenhang zum Haushalt besteht und die Tätigkeit üblicherweise von einem Mitglied des Haushalts erbracht wird, z. B. die Reinigung des Gehwegs vor dem Grundstück des Steuerpflichtigen.
- Die Reinigung der Fahrbahn vor dem Grundstück wird üblicherweise nicht von Mitgliedern des Haushalts erbracht. Zudem fehlt es bei der Fahrbahn am räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Haushalt; dieser Zusammenhang endet an der Bordsteinkante des öffentlichen Gehwegs vor dem selbstgenutzten Haus.
- Das FG muss nun ermitteln, ob in dem Betrag von 100 € auch ein Anteil für die Reinigung des öffentlichen Gehwegs enthalten war; dieser Anteil wäre anders als der Anteil für die Reinigung der Fahrbahn steuerbegünstigt.
- Die Reparatur des Hoftores ist grundsätzlich nicht steuerbegünstigt, da die Reparatur nicht im Haushalt des Klägers durchgeführt worden ist, sondern in der Werkstatt des Handwerkers. Es fehlt damit an dem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt, so dass lediglich ein funktionaler Zusammenhang besteht. Es genügt nicht, dass die Leistung teilweise im Haushalt des Steuerpflichtigen oder für den Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht wird. Ferner kommt es nicht darauf an, ob der Leistungserfolg im Haushalt des Steuerpflichtigen eintritt oder ob die Handwerkerleistung auch im Haushalt des Steuerpflichtigen hätte durchgeführt werden können.
- Soweit die Handwerkerleistung auf dem Grundstück des Steuerpflichtigen erbracht worden ist, z. B. der Einbau und Ausbau des Tores, kommt eine anteilige Steuerermäßigung in Betracht. Das FG muss den entsprechenden Anteil nun ermitteln.

Hinweise: Bei Handwerkerleistungen ist nicht der gesamte Rechnungsbetrag begünstigt, sondern nur der auf die Arbeitskosten entfallende Anteil. Die Steuerermäßigung wird also nicht für Ersatzteile oder das Material gewährt.

Ob ein räumlicher Zusammenhang mit dem Haushalt des Steuerpflichtigen besteht, ist durchaus eine Wertungsfrage. So hat der BFH in der Vergangenheit z. B. die Steuerermäßigung für die Kosten eines Notrufsystems in einer Seniorenresidenz gewährt, weil dieses System zu einer Hilfeleistung im Haushalt führen sollte. Unschädlich war, dass der Sanitätsdienst, der im Notfall tätig werden sollte, außerhalb der Residenz und damit außerhalb des Haushalts des Altenwohnheimbewohners belegen war.

(Rechts-)quelle(n): "Konkretisierung des räumlich-funktionalen Haushaltsbegriffs des...“:

- § 35a EStG: https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/78742_35a/
- BFH, Urteil vom 13.5.2020 - VI R 4/18: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/841344/>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Abzug von Prozesskosten

Zivilprozesskosten sind nur dann als außergewöhnliche Belastungen absetzbar, wenn in dem jeweiligen Prozess die Existenzgrundlage des Betroffenen berührt ist. Darunter ist die materielle Lebensgrundlage zu verstehen, so dass die Kosten für einen Umgangsrechtsstreit grundsätzlich nicht absetzbar sind.

Hintergrund: Außergewöhnliche Belastungen sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehen, und zwar in einem größeren Umfang als der überwiegenden Anzahl der Steuerpflichtigen. Ein typisches Beispiel sind Krankheitskosten. Der Gesetzgeber hat den Abzug von Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr laufe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Sachverhalt: Der Kläger machte rund 20.000 € an Prozesskosten für einen Umgangsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen geltend, nachdem seine frühere Ehefrau die gemeinsame Tochter nach Südamerika mitgenommen und nicht nach Deutschland zurückgebracht hatte.

Entscheidung: Der BFH wies die auf den Abzug der Kosten gerichtete Klage ab:

- Die geltend gemachten Gerichts- und Anwaltskosten sind Prozesskosten, die nach dem Gesetz nur dann als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige ohne den Prozess Gefahr laufen würde, seine Existenzgrundlage zu verlieren.
- Der Gesetzgeber meint damit die materielle Existenzgrundlage. Es geht nicht um immaterielle Werte des Steuerpflichtigen wie etwa seine Überzeugungen oder Wertvorstellungen.
- Der Umgangsrechtsstreit betraf hier die materielle Existenzgrundlage des Klägers nicht, weil es nicht um finanzielle Ansprüche, sondern um das Umgangsrecht mit dem Kind ging.

Hinweise: Der BFH sieht in der Abzugsbeschränkung für Prozesskosten keinen Verfassungsverstoß. Denn Prozesskosten gehören grundsätzlich nicht zu dem einkommensteuerlich zu verschonenden Existenzminimum. Soweit Prozesskosten zur Existenzsicherung notwendig sein sollten, lässt der Gesetzgeber den Abzug als außergewöhnliche Belastungen ausdrücklich zu.

In einem weiteren Verfahren hat der BFH die Kosten für einen Arzthaftungsprozess ebenfalls nicht zum Abzug zugelassen. Auch hier war nicht die materielle Existenzgrundlage der dortigen Klägerin berührt, vielmehr ging es in erster Linie um den Ersatz eines immateriellen Schadens (Schmerzensgeld).

Die Abzugsbeschränkung für Prozesskosten, die die materielle Existenzgrundlage betreffen, wurde ab dem Jahr 2013 eingeführt. Vor der Gesetzesänderung waren auch Scheidungskosten sowie Prozesskosten, die den Kernbereich menschlichen Lebens betreffen (z. B. für einen Familienrechtsstreit), absetzbar.

(Rechts-)quelle(n): "Neue Entscheidungen zum Abzug von Prozesskosten":

- BFH, Urteile vom 13.8.2020 - VI R 15/18 (Umgangsrechtsstreit) und VI R 27/18 (Arzthaftung, Umgangsrecht und Kindesunterhalt):
<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/840294/>

Baukindergeld soll verlängert werden

Der Förderzeitraum für die Gewährung von Baukindergeld soll verlängert werden: Sofern Sie zwischen dem 1.1.2018 und dem 31.3.2021 (bisher 31.12.2020) Ihren Kaufvertrag unterzeichnet, eine Baugenehmigung erhalten haben oder der frühestmögliche Baubeginn Ihres – nach dem jeweiligen Landesbaurecht – nicht genehmigungspflichtigen Vorhabens in diesen Zeitraum fällt, können Sie einen Antrag auf Baukindergeld stellen. Voraussetzung ist u. a., dass Ihr Haushaltseinkommen bei einem Kind maximal 90.000 € beträgt (plus 15.000 € für jedes weitere Kind).

Anträge können online im KfW-Zuschussportal unter <https://public.kfw.de/zuschussportal-web/> gestellt werden. Dort finden Sie auch Informationen zu den weiteren Voraussetzungen des Baukindergeldes und zur Förderhöhe („Zuschuss 424“).

(Rechts-)quelle(n): "Baukindergeld soll verlängert werden“:

- Verlängerung des Förderzeitraums beim Baukindergeld, KfW:
<https://tinyurl.com/y5qzsy2k>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Information über aktuelle Änderungen (in Kurzform)

Zum 1.1.2021 sind wie auch in den Vorjahren eine Reihe weiterer Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Dieses Jahr war die Politik besonders fleißig: Die ausführliche Darstellung würde den Rahmen der Mandanteninformationen auf ein Maß bringen, dass es diese sprengen würde. Daher stellen wir Ihnen diese Punkte in Kurzform dar: Bitte sprechen Sie mich gern bei weiterem Informationsbedarf an:

- **Rückkehr zu den alten Umsatzsteuersätzen** (Achtung: Besonderes Verfahren bei Anzahlungen bzw. Geschäftsvorfällen, die sowohl in den Zeitraum der reduzierten Sätze wie der nun wieder gewohnten alten Umsatzsteuersätze fallen!), siehe dazu das Infovideo: <https://stb-jaschek.de/info-videos/> !
- **Solidaritätszuschlag entfällt teilweise:** Für die meisten Steuerzahler entfällt der Solidaritätszuschlag, Die Freigrenze, bis zu der kein Solidaritätszuschlag anfällt, wird von 972 Euro auf 16.956 Euro der Steuerzahlung angehoben. Anleger müssen auch weiterhin auf steuerpflichtige Kapitalerträge den Solidaritätszuschlag zahlen. Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/solidaritaetszuschlag-1662388>
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Ab dem 1.1. gibt es mit dem zweiten Familienentlastungsgesetz 15 Euro mehr Kindergeld. Eltern erhalten für das erste und zweite Kind monatlich 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro im Monat. Der steuerliche Kinderfreibetrag für zusammen veranlagte Eltern wird von jetzt 5.172 Euro um 576 Euro auf 5.748 Euro angehoben. Dieser Betrag ihres Einkommens bleibt für Eltern pro Kind und Jahr steuerfrei (mit Betreuungsfreibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von 2.640 Euro sind das 8.388 Euro). Ob die Zahlung des Kindergeldes oder der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist, ermittelt das lokale, zuständige Finanzamt. In zweitgenannten Fall wird der Kinderfreibetrag automatisch im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt und das Kindergeld als Vorauszahlung betrachtet. Vor allem bei höheren Einkommen ist die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher. Auch der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen wird zum 1. Januar 2021 erhöht. Er steigt von 185 Euro um 20 Euro auf bis zu 205 Euro pro Monat pro Kind. Den Kinderzuschlag (zusätzlich zum Kindergeld) können Alleinerziehende und Familien mit kleinem Einkommen, die zwar genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht, beantragen. Diese Eltern können unter anderem auch Leistungen des Schulbedarfspakets bekommen. Hier steigt der Betrag von bisher 150 Euro pro Kind pro Schuljahr auf 154,50. Quelle: <https://tinyurl.com/yxjqxs9z>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

- **Erhöhung des Steuerfreibetrages für Alleinerziehende:** Alleinerziehende genießen ab 2021 einen höheren Steuerfreibetrag. Zusätzlich zum Entlastungsbetrag von 1.908 Euro gilt ein Freibetrag von 2.100 Euro. Antragsberechtigt ist ein Elternteil, wenn es mit mindestens einem Kind zusammenlebt, für das ein Kindergeldanspruch besteht und wenn keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen erwachsenen Person besteht. Alleinerziehenden mit mehreren Kindern steht außerdem ein zusätzlicher Freibetrag von 240 Euro pro Kind zu. Achtung, Ganz wichtig für Betroffene: Dieser Freibetrag wird nur auf Antrag berücksichtigt. Quelle: <https://tinyurl.com/vyqv667>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

- **Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze:** Wie in jedem Jahr werden die Bemessungsgrenzen für Sozialabgaben angehoben. In den neuen Bundesländern erhöht sich die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von 6.450 Euro auf 6.700 Euro (im Jahr 80.400 Euro), in den übrigen Bundesländern von 6.900 Euro auf 7.100 Euro im Monat (im Jahr 85.200 Euro). In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegen die Grenzen für die Beitragsbemessung im nächsten Jahr bei 8.700 Euro im Monat (West), also 104.400 Euro jährlich, und für die östlichen Bundesländer bei 8.250 Euro pro Monat (99.000 Euro im Jahr).

Bundeseinheitlich steigt die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung von 62.550 Euro auf 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich monatlich 4.837,50 Euro (58.050 Euro im Jahr). Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung steigt im Westen von 82.800 Euro auf 85.200 Euro und im Osten von 77.400 Euro auf 80.400 Euro.

Quelle: <https://tinyurl.com/wg78apc>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

- **Absetzungsfähigkeit bei Aufwendungen für das Alter:** Ab dem neuen Jahr können Aufwendungen für das Alter steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftlichen Alterskassen und Rürup-Renten. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2021 ein Höchstbetrag von 25.787 Euro (2020: 25.046 Euro). Davon wirken sich 92 Prozent steuermindernd aus. Das heißt: Alleinstehende können 23.724 Euro und Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner 47.448 Euro steuerlich geltend machen. Quelle: <https://tinyurl.com/yxqf52nt>

(Sogenannte "Tiny-Urls" sind elektronische abgekürzte Links, deren Originalpfad zu lang für eine Wiedergabe wäre.)

- **Pendlerpauschale:** Ab 2021 steigt auch die Pendlerpauschale für alle Arbeitnehmer mit Fahrwegen von 21 Kilometern und mehr. Die Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer wird um fünf Cent auf 35 Cent pro Entfernungskilometer erhöht. Für die ersten 20 Kilometer der Entfernung von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte bleibt es bei 30 Cent.

Geringverdiener, die keine Lohn- oder Einkommensteuern zahlen, können künftig bei längeren Fahrwegen eine sogenannte Mobilitätsprämie beantragen. Ab dem 21. Entfernungskilometer gibt es 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent. Dafür ist jedoch die Abgabe einer Steuererklärung notwendig.

Quelle: <https://tinyurl.com/y27unqrr>

- **Stichwort: Home-Office:** Besser steuerlich auswirken kann sich im kommenden Jahr auch die Arbeit im Home-Office. Künftig dürfen pro Heimarbeitsstag fünf Euro angesetzt werden – maximal allerdings 600 Euro pro Jahr. Damit können sich bis zu 120 Heimarbeitsstage im Jahr steuerlich auswirken. Quelle: <https://www.presseportal.de/pm/69585/4808712>

- **Verbesserte Berücksichtigung von Kinder-krank-Tagen:** Eltern, die zuhause ein krankes Kind betreuen, dürfen sich von der Arbeit freistellen lassen. Leistet Arbeitgeber keine Lohnfortzahlung, haben sie für diese Tage einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Diesen gibt es von der Krankenkasse. Jedem Elternteil standen bisher laut Gesetz bis zu 10 Kind-krank-Tage pro Jahr frei (Alleinerziehende: 20). Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Satz auf je 15 Tage (Alleinerziehende: 30) angehoben, doch diese Regelung lief zum Jahresende 2020 aus.

Für 2021 hat die Bundesregierung Anfang Januar eine neue Sonderregelung in Aussicht gestellt. Wegen der langen Kita- und Schulschließzeiten soll es 2021 pro betreuendem Elternteil je 20 Kind-krank-Tage geben (Alleinerziehende: 40). Eltern sollen die Tage auch nehmen dürfen, wenn das Kind nicht wirklich krank ist, aber

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Kitas oder Schulen keine Präsenzbetreuung anbieten. Beschlossen ist aber noch nichts. Wir informieren Sie!
Quelle: https://www.gesetze-im-internet.de/sqb/5/_45.html

- **Mehr Grundfreibetrag, weniger sogenannte kalte Progression:** Der Grundfreibetrag definiert das steuerfreie Existenzminimum. Ab 2021 steigt er auf 9744 Euro, 2022 auf 9984 Euro. Damit gleicht die Bundesregierung zugleich die kalte Progression aus. Entsprechend wird der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst ab 57.919 Euro (2020: 57.052 Euro) zu versteuerndem Jahreseinkommen fällig.
Quelle: <https://www.bundestag.de/presse/hib/801846-801846>
- **Spenden leichter gemacht:** Wer für mildtätige, kulturelle, etc. Zwecke spendet, freut sich über die Vereinfachung, derartige Beträge steuerlich geltend zu machen. Nach dem Jahressteuergesetz reicht es, Spenden bis zu 300 Euro mit einem „vereinfachten Zuwendungsnachweis“ zu belegen. Als vereinfachter Nachweis gelten Kontoauszüge, Online-Banking-Ausdrucke sowie Bareinzahlungsbelege. Bislang lag die Grenze bei 200 Euro.
Quelle: https://web.fundraiser-magazin.de/jahressteuergesetz_2020
- **Corona-Hilfen verlängert:** Die Corona-Pandemie ist noch im vollen Gange, viele Unternehmen müssen weiter geschlossen bleiben, daher gibt es weitere Hilfsprogramme: Die Überbrückungshilfe II, die einen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 30 Prozent voraussetzt, gilt bis Ende Dezember 2020, kann aber noch **bis Januar 2021** beantragt werden. Im Anschluss daran hat die Bundesregierung die Überbrückungshilfe III gestartet, die bis Juni 2021 gilt und sich auch an Unternehmen richtet, die vom harten Lockdown ab 16. Dezember 2020 betroffen sind. Dazu kommen die November- und Dezemberhilfen, die speziell den vom „Lockdown light“ betroffenen Betrieben wie zum Beispiel Gastronomiebetrieben helfen sollen. Hier sagt der Staat Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes im November und Dezember 2019 zu. Sie können **bis Ende Januar 2021** beantragt werden. Überbrückungshilfen und Kurzarbeitergeld werden darauf allerdings angerechnet. Die Bundesländer haben eigene Förderprogramme.

Die Bundesregierung hat auch das 2 Milliarden schwere Corona-Hilfspaket für Start-ups und kleine Mittelständler verlängert, das ursprünglich Ende Dezember 2020 auslief. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) kann das auf zwei Säulen ruhende Programm nun **bis Ende Juni 2021** ausführen. Säule 1 richtet sich an Start-ups und junge Unternehmen, die über Wagniskapital finanziert sind oder sein wollen. Hier kann ein akkreditierter Venture-Capital-Fonds öffentliche Gelder beantragen, um trotz der Corona-Krise weiter die Finanzierungsrunden dieser Start-ups zu begleiten. Säule 2 wurde für kleine Unternehmen geschaffen, die keinen großen Geldgeber im Rücken haben. Sie können über die Landesförderbanken Finanzierungshilfen erhalten, bis maximal 800.000 Euro.

Quellen:

Einen guten Überblick und Links auf die Hilfsprogramme von Bund und Ländern gibt es auf dem Sparkassen-Finanzportal. Zu einem Überblick über die Bundeshilfen geht es hier.

<https://www.sparkasse.de/aktuelles/corona-hilfe-der-bundeslaender.html>

Den Überblick über die Bundeshilfen bekommen Sie hier: <https://tinyurl.com/yxhjalxy>

Einen Überblick über die Säulen II und III gibt es auf der KfW-Seite:

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/Start-ups.html>

- **Sonderregeln für Kurzarbeit gelten länger:** Die coronabedingten Sonderregeln beim Kurzarbeitergeld sind auch 2021 gültig. Insbesondere bleibt es bei den erhöhten Sätzen. Somit wird das Kurzarbeitergeld auch weiterhin ab dem vierten Bezugsmonat von seiner üblichen Höhe (60 Prozent des Gehalts) auf 70 Prozent erhöht – für Berufstätige mit Kindern von 67 auf 77 Prozent. Ab dem siebten Monat in Kurzarbeit gibt es weiterhin 80 beziehungsweise 87 Prozent des Lohns. Dies gilt für alle Beschäftigten, die bis Ende März 2021 in Kurzarbeit geschickt werden, und steht im Beschäftigungssicherungsgesetz. Zusätzlich sind die Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld weiterhin steuerfrei. So will es das Jahressteuergesetz, das Mitte Dezember verabschiedet wurde. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Aufstockungszahlungen vom Chef nur bis zum Jahresende 2020 steuerfrei bleiben sollen. Jetzt gilt dies bis zum 31. Dezember 2021.
Quelle: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/beschaeftigungssicherungsgesetz.html>

Information über aktuelle Änderungen

Die aktuelle Lage führt zu nahezu ständig aktuellen Entscheidungen (Bsp.: Derzeit ist das dritte Corona-Hilfegesetz in Arbeit). Damit Sie sich selbst über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten und sich aus seriöser Quelle informieren können nutzen Sie bitte nachfolgenden Link:

<https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/823170/>

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung für den Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.

Kontakt Daten/Impressum/Datenschutz

Diese Mandanteninformation (ggf. nebst Anlagen) wird Ihnen überreicht durch:

Steuerberatungskanzlei Jens Jaschek

Dipl.-Kaufm./Steuerberater Jens Jaschek
Kanzlei Mannheim
Schumannstrasse 2
DE 68165 Mannheim
Fon 0049 (621) 43 85 00 95
Fax 0049 (621) 37 90 92 97 *
Mobil 0049 (152) 33 59 31 17
eMail Jens.Jaschek (at) stb-jaschek.de
* Digitaler Faxservice, PDF-Verarbeitung

Beratungsbüro Frankenthal
Frankenthaler Strasse 53
DE 67227 Frankenthal (Pfalz)
Fon 0049 (6233) 42 353
Fax 0049 (6233) 44 753
Mobil 0049 (152) 33 59 31 17
eMail Jens.Jaschek (at) stb-jaschek.de

Vollständiges Impressum: <https://stb-jaschek.de/neu/impressumrechtliche-hinweise/>

Datenschutzerklärung/DSVGO 2018: <https://stb-jaschek.de/neu/datenschutzerklaerung/>